



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1989

Nummer 75

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	6. 11. 1989	RdErl. d. Innenministers Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten; Ambulante ärztliche Versorgung	1578
20310	3. 11. 1989	RdErl. d. Finanzministers Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst; Kündigung der Anlagen 1a und 1b zum BAT	1580
203236	3. 11. 1989	RdErl. d. Finanzministers Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	1580
2123	3. 6. 1989	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	1588
6022	15. 11. 1989	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Finanzministers u. d. Kultusministers Schulbauförderung; Rückforderung der Landeszuwendung bei Zweckentfremdung kommunaler, vom Land geförderter Schulgebäude	1588
770 74	23. 10. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der EG-Richtlinie vom 19. 3. 1987 zur Verhütung und Verfälschung der Umweltverschmutzung durch Asbest (87/217/EWG)	1581

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
7. 11. 1989	Bek. – Generalkonsulat des Königreichs Marokko	1589
8. 11. 1989	Bek. – Honorarkonsulat des Königreichs der Niederlande, Dortmund	1589
10. 11. 1989	Bek. – Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis	1589
	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
31. 10. 1989	Bek. – Ungültigkeit von Dienstaussweisen	1589
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
11. 11. 1989	Bek. – Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1589
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 50 v. 16. 11. 1989	1590
	Nr. 51 v. 17. 11. 1989	1590

I.

203030

**Freie Heilfürsorge
der Polizeivollzugsbeamten
Ambulante ärztliche Versorgung**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 11. 1989 -
IV D 3 - 8001

Mit den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe ist der nachstehende Vertrag geschlossen worden, den ich im Wortlaut bekanntgebe:

VERTRAG

zwischen

**dem Land Nordrhein-Westfalen
- vertreten durch den Innenminister -**

und

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,
der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
- vertreten durch ihre Vorstände -**

über die ambulante ärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der freien Heilfürsorge

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein und die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe stellen gemäß § 75 Abs. 3 SGB V sicher:

1. Die ambulante ärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (nachfolgend Anspruchsberechtigte genannt) sowie deren stationäre ärztliche Versorgung, soweit diese nicht durch den Pflegesatz abgegolten ist (belegärztliche Behandlung),
2. die Untersuchung von Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst durch Ärzte mit Gebietsbezeichnung, die von Polizeiarzten im Rahmen der Untersuchung (gezielte Auftragsleistung, Konsiliaruntersuchung) auf Polizeidiensttauglichkeit/-fähigkeit veranlaßt werden,
3. die Untersuchung (gezielte Auftragsleistung, Konsiliaruntersuchung) oder Begutachtung von Polizeivollzugsbeamten durch Ärzte mit Gebiets-, Teilgebiets- bzw. Zusatzbezeichnung, die von Polizeiarzten veranlaßt werden,
 - zum Zwecke der Feststellung der Dienst-/Verwendungsfähigkeit
 - oder
 - aus arbeitsmedizinischen oder fürsorgeärztlichen Gründen.

(2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen übernehmen im Lande Nordrhein-Westfalen die Gewähr dafür, daß die ärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.

§ 2

Umfang der ärztlichen Versorgung

(1) Dem Anspruchsberechtigten ist die ärztliche Behandlung zu gewähren, die zur Erkennung, Heilung oder Linderung von Krankheiten nach den Regeln der ärztlichen Kunst notwendig ist.

(2) Die ärztliche Versorgung umfaßt die Behandlung im Krankheitsfall nach Maßgabe der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (FHVOPol) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Zur ambulanten ärztlichen Versorgung nach Abs. 2 gehören auch Mutterschaftsvorsorgeleistungen, Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen bei Frauen und Männern, die tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie und Verhaltenstherapie. Zur ambulanten ärztlichen Versorgung gehören nicht Sonstige Hilfen und Impfleistungen.

(4) Für die Durchführung von Leistungen nach Abs. 2 und 3 finden die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen verabschiedeten Richtlinien in der je-

weils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung, soweit sie für diesen Vertrag von Bedeutung sind. Dies sind insbesondere

- Arzneimittel-Richtlinien
- Heil- und Hilfsmittel-Richtlinien
- Krankentransport-Richtlinien
- Mutterschafts-Richtlinien
- die Anwendung der Psychotherapie-Richtlinien erfolgt i. V. mit den Psychotherapie-Vereinbarungen

Die Bestimmungen der FHVOPol bleiben im übrigen unberührt.

§ 3

Teilnehmende Ärzte und Einrichtungen

(1) Die ärztliche Versorgung nach diesem Vertrag obliegt allen zur Kassenpraxis zugelassenen und ermächtigten Ärzten. Darüber hinaus können an diesem Vertrag niedergelassene in das Arztregister eingetragene Nichtkassenärzte sowie an der kassenärztlichen Versorgung ermächtigte Institute teilnehmen, sofern sie durch Annahme des Behandlungsausweises (§§ 4 und 5) diesen Vertrag als für sich verbindlich anerkennen. Ist die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung eingeschränkt, so gilt dies auch für diesen Vertrag.

(2) Die Anspruchsberechtigten haben die freie Wahl unter den nach Absatz 1 berechtigten Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen.

§ 4

Behandlungsausweise

(1) Der Anspruchsberechtigte hat dem Arzt vor Beginn der Behandlung einen Behandlungsausweis auszuhändigen; er ist in Ausnahmefällen unverzüglich - spätestens innerhalb von 10 Tagen - nachzureichen.

(2) Der Behandlungsausweis ist auf ein Kalendervierteljahr befristet. Erstreckt sich die ärztliche Behandlung auf mehr als ein Kalendervierteljahr, so ist für jedes Quartal ein neuer Behandlungsausweis erforderlich.

(3) Zur Durchführung der Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen bei Frauen oder Männern hat der Anspruchsberechtigte dem Arzt einen Berechtigungsschein und zur Durchführung von Mutterschaftsvorsorgeleistungen einen Mutterschaftsvorsorge-schein auszuhändigen.

§ 5

Überweisungen

Der Arzt kann, wenn erforderlich, den Anspruchsberechtigten zur Durchführung bestimmter ärztlicher Leistungen oder zur Weiterbehandlung an nach § 3 dieses Vertrages teilnehmende Ärzte, ärztlich geleitete Einrichtungen oder sonstige berechnigte Stellen überweisen. Hierfür können die für die vertragsärztliche Versorgung üblichen Vordrucke verwendet werden. Die Überweisung zu einem anderen Arzt desselben Arztgebietes ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 6

Verordnung von Krankenhauspflege

(1) Krankenhauspflege kann verordnet werden, wenn Art oder Schwere der Krankheit stationäre Unterbringung erfordern oder aus diagnostischen Gründen eine stationäre Beobachtung unumgänglich ist.

(2) Die Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Krankenhaus bleibt dem Dienstvorgesetzten des Anspruchsberechtigten vorbehalten. Der Anspruchsberechtigte hat diese zusammen mit dem Ordnungsblatt für Krankenhauspflege dem Krankenhaus auszuhändigen. In Notfällen ist die Kostenübernahmeerklärung unverzüglich nachzureichen.

§ 7

Bewertung und Vergütung von ärztlichen Leistungen

(1) Die Vergütung erfolgt nach Einzelleistungen. Für die Abrechnung ambulanter ärztlicher Leistungen ist der Bewertungsmaßstab für vertragsärztliche Leistungen (E-GO) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die

Abrechnung und Bewertung stationärer belegärztlicher Leistungen richtet sich nach der hierüber zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem VdAK/AEV getroffenen Vereinbarung.

(2) Gemäß § 75 Abs. 3 SGB V werden die nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungen mit dem von den Ersatzkassen jeweils gezahlten Punktwert vergütet.

(3) Die Zahlung von Wegegeld und/oder Wegepauschale sowie die Erstattung von Kosten richtet sich nach den Sätzen, die zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung - ggf. der jeweiligen KV - und den Ersatzkassen vereinbart sind.

(4) Ärztliche Leistungen, die in ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen und sonstigen berechtigten Stellen ausgeführt werden, werden in der Höhe vergütet, wie sie zwischen der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung und den jeweiligen Instituten für Versicherte der Ersatzkassen vereinbart worden sind.

(5) Auskünfte, die die Polizeibehörden/-einrichtungen zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben bei der Gewährung der freien Heilfürsorge der Anspruchsberechtigten benötigen, sind gebührenfrei. Hierunter fällt nicht die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung; diese wird nach Nr. 71 E-GO vergütet.

(6) Der Arzt darf für eine Leistung, die nach diesem Vertrag vergütet wird, von dem Anspruchsberechtigten oder einem anderen Kostenträger keine weitere Vergütung fordern.

§ 8

Prüfmaßnahmen

(1) Eine Überprüfung der Honorarforderung sowie der Verordnungsweise des Arztes im Hinblick auf eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung der Anspruchsberechtigten kann der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen oder eine von ihm bestimmte Stelle binnen sechs Monaten nach Rechnungslegung bei dem von der Kassenärztlichen Vereinigung errichteten Prüfungsausschuß beantragen. Die Prüfanträge sind zu begründen. Die Prüfung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der für die Ersatzkassen geltenden Prüfvereinbarung.

(2) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses steht dem betroffenen Arzt und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer von ihm bestimmten Stelle das Widerspruchsrecht beim Prüfungsausschuß zu. Wird dem Widerspruch durch den Prüfungsausschuß nicht abgeholfen, ist die Beschwerde an den Beschwerdeausschuß zur Entscheidung weiterzuleiten.

(3) Die Prüfungsausschüsse und die Beschwerdeausschüsse bestehen aus je 4 Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung und einem vom Land benannten Arzt. Den Vorsitz führt jeweils ein von der Kassenärztlichen Vereinigung benanntes Mitglied. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Rechnungslegung

(1) Die Ärzte reichen am Ende eines jeden Kalendervierteljahres ihre Abrechnung bei der für ihren Praxissitz zuständigen Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung innerhalb einer von dieser festgesetzten Frist ein. Für die Abrechnung der ärztlichen Leistungen sind im übrigen die für die Ersatzkassen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Als Rechnung erhält die vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmte Stelle, die auf dem Behandlungs-/Überweisungsschein als Kostenträger eingetragen ist, eine Zusammenstellung der für die Anspruchsberechtigten erbrachten, nach § 7 bewerteten und nach sachlicher und rechnerischer Richtigstellung anerkannten ärztlichen Leistungen. Dieser Rechnung sind die ärztlichen Forderungsnachweise (Behandlungsscheine) beizufügen.

(3) Die von der vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmten Stelle entrichtete Vergütung wird an die Ärzte nach Maßgabe der von den Ärzten abge-

rechneten nach sachlicher und rechnerischer Richtigstellung anerkannten Leistung unter Abzug der nach dem Satzungsrecht der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung zulässigen Abzüge gezahlt.

§ 10

Sachliche und rechnerische Richtigstellung

(1) Die Honorarforderungen werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und erforderlichenfalls berichtigt.

(2) Nachträgliche Berichtigungsansprüche hat die vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmte Stelle innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungslegung geltend zu machen. Über den Antrag entscheidet die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung durch Verwaltungsbescheid, der gegenüber dem Arzt und der vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmten Stelle ergeht. Vorherige einseitige Berichtigungen der Vergütung durch die vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmte Stelle sind nicht zulässig.

(3) Die Antragstellung berechtigt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen. Evtl. Honorarberichtigungen bzw. Regreßbeträge sind mit der Vergütung zu verrechnen.

(4) Solange gemäß Abs. 2 eine Berichtigung der Abrechnung geltend gemacht oder gemäß § 8 eine Prüfung auf Wirtschaftlichkeit beantragt werden kann, gelten die Leistungen der vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmten Stelle als Vorauszahlung.

§ 11

Zahlung der Vergütung

(1) Die Vergütung wird vierteljährlich, und zwar nach Eingang der Rechnung fällig.

(2) Die vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmte Stelle leistet bis zum 1. jedes Monats eine Abschlagszahlung auf das Honorar für vorangegangenen Monat an die für sie zuständige Verwaltungsstelle (Bezirksstelle) der Kassenärztlichen Vereinigung. Die monatliche Abschlagszahlung beträgt 25% der Honorarsumme des zuletzt abgerechneten ersten Kalendervierteljahres.

(3) Überzahlungen werden als Vorauszahlungen für das folgende Vierteljahr verrechnet.

§ 12

Vertragsverletzungen

(1) Erfüllt ein Arzt die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, so ahndet die Kassenärztliche Vereinigung solche Vertragsverletzungen mit den ihr zustehenden Disziplarmitteln.

(2) Wegen gröblicher Verletzung seiner Pflichten kann ein Arzt auch von der Teilnahme an diesem Vertrag ausgeschlossen werden. Über den Ausschuß entscheidet der Vorstand der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung.

(3) Ist ein Verfahren wegen einer Vertragsverletzung auf Veranlassung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen anhängig geworden, so ist diesem eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens zuzuleiten. Über das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens gegen einen Arzt ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen auch dann zu benachrichtigen, wenn ohne seine Anregung ein Disziplarmittel wegen Verletzung dieses Vertrages verhängt worden ist.

§ 13

Information

Die Kassenärztlichen Vereinigungen werden den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen über Änderungen des Arzt-/Ersatzkassenvertrages, soweit sie diesen Vertrag berühren, unterrichten.

§ 14

Gültigkeit des Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende

eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Vertrag vom 7. 11. 1983 außer Kraft.

Düsseldorf/Dortmund, den 25. 4. 1989

PROTOKOLLNOTIZ

zum Vertrag
zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Innenminister
und

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,
der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe,
vertreten durch ihre Vorstände

über die ambulante ärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der freien Heilfürsorge

Wird durch die Bekanntmachung zu Artikel 77 Abs. 2 GRG oder durch rechtskräftige letztinstanzliche Entscheidung die Fortgeltung der Besitzstandsregelung nach Artikel 2 § 10 Abs. 1 KVKG bestätigt, werden auf die vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmte Stelle gezahlten Vergütungen für das 1. Quartal 1989 und ggf. die folgenden Quartale Nachzahlungen in Höhe von 24% geleistet. Die Nachvergütung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Punktwert, der für das 3. Quartal 1987 für die Angestellten-Ersatzkassen ermittelt worden ist (11,67 Pf), und dem der zur gleichen Zeit nach dem Vertrag zwischen dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen und den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe gegolten hat (14,63 Pf). Dabei wurde die Erweiterung des Leistungsbereichs durch das GRG in § 75 Abs. 3 Satz 3 SGB V berücksichtigt.

Düsseldorf/Dortmund, den 25. 4. 1989

- MBl. NW. 1989 S. 1578.

20310

Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst

Kündigung der Anlagen 1a und 1b zum BAT

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 11. 1989 -
B 4000 3.29 - IV 1

I.

Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 ab 1. Januar 1984 eingeführte Absenkung der Eingangsbesoldung (§ 19a BBesG) ist durch Artikel 2 § 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1988 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363) ab 1. Januar 1989 für Beamte, Richter und Soldaten in einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 BBesG und ab 1. Januar 1990 für alle übrigen Empfänger von Dienstbezügen aufgehoben.

Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder hebe ich daher meinen RdErl. v. 27. 12. 1983 - SMBl. NW. 20310 - ab 1. Januar 1990 hinsichtlich der Regelungen über die Absenkung der Eingangsvergütung auf. Vor dem 1. Januar 1990 eingestellte Angestellte, die bis zum 31. Dezember 1989 noch der Absenkung der Eingangsvergütung unterliegen, sind zum 1. Januar 1990 in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, deren Tätigkeitsmerkmale sie erfüllen.

II.

Da die Anlage 1a zum BAT weiterhin gekündigt ist, ist mein RdErl. v. 27. 12. 1983 - SMBl. NW. 20310 - bezgl. der dort getroffenen Regelungen zur Eingruppierung weiterhin anzuwenden. Darüber hinaus bleiben die besonders getroffenen Regelungen über die Anwendung der in der Anlage 1a zum BAT vereinbarten Tätigkeitsmerkmale sowie die Zahlung von in der Anlage 1a zum BAT vereinbarten Zulagen (z. B. Funktionszulage für Angestellte im Schreibdienst) unberührt. Der RdErl. wird daher mit Wirkung ab 1. Januar 1990 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
2. Die Eingruppierung und Bezahlung eines nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Januar 1990 eingestellten Angestellten richtet sich nach diesem RdErl. in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung.
2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
3. Um eine einheitliche Handhabung im Landesbereich zu gewährleisten, bitte ich, ab dem 1. Januar 1990 bis auf weiteres beim Abschluß von Arbeitsverträgen mit Angestellten, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen, die Regelung in § 4 des als Anlage 1 der Durchführungsbestimmungen zum BAT veröffentlichten Arbeitsvertragsmusters wie folgt zu fassen:

„Bis zum Wiederinkrafttreten der Vergütungsordnung (Anlage 1a) zum BAT bestimmt sich die Vergütung nach der Vergütungsordnung in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung. Der/Die Angestellte ist danach in Vergütungsgruppe ... der Anlage 1a zum BAT eingruppiert (§ 22 Abs. 3 BAT).“

3. Nummern 4 bis 11 werden aufgehoben.

III.

Der RdErl. v. 6. 1. 1989 - SMBl. NW. 20310 - wird ab 1. Januar 1990 aufgehoben.

- MBl. NW. 1989 S. 1580.

203236

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 11. 1989 -
B 6028 - I - IV 1

Die Hinweise zur Durchführung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter in meinem RdErl. v. 1. 6. 1957 (SMBl. NW. 203236) werden im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und mit dem Innenminister wie folgt ergänzt:

In Abschnitt I Abs. 7 wird nach dem 5. Unterabsatz (... versicherungsfreie Beschäftigung übertritt) der folgende neue Unterabsatz eingefügt:

Mit Urteil vom 21. 6. 1989 - 1 RA 75/87 - hat das Bundessozialgericht entschieden, daß ein Beamter auch dann aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden ist, wenn er bereits im folgenden Monat bei demselben Dienstherrn erneut in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis berufen wird. Das bedeutet, daß der zum Zeitpunkt des Ausscheidens gültige Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung für eine ggf. zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmende Nachversicherung maßgebend ist.

- MBl. NW. 1989 S. 1580.

770
74

**Verwaltungsvorschriften
zur Umsetzung der EG-Richtlinie
vom 19. 3. 1987 zur Verhütung und Verringerung
der Umweltverschmutzung durch Asbest
(87/217/EWG)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 23. 10. 1989 –
III B 1

- Anlage** 1 Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (EG) hat am 19. März 1987 die als Anlage abgedruckte Richtlinie zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest (87/217/EWG) verabschiedet. Sie wurde am 28. März 1987 im Amtsblatt der EG (L 85/40) veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten haben nach Artikel 14 Abs. 1 dieser Richtlinie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen; außerdem sind nach Artikel 14 Abs. 2 die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um bei den vor dem 31. Dezember 1988 bestehenden Anlagen möglichst rasch, spätestens am 30. Juni 1991, den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie nachzukommen.

- 2 Die Richtlinie ist u. a. im Rahmen des Wasser- und des Abfallrechts zu vollziehen. Für das Wasserrecht und das Abfallrecht wird auf folgendes hingewiesen:

2.1 Wasserrecht

Die nach den Artikeln 3, 5 und 6 der Richtlinie vorgeschriebene Rezyklierung des Abwassers bei der Herstellung von Asbestzement, Asbestpapier und -pappe und die Begrenzung unvermeidbarer Asbestrückstände im Abwasser wird für den Bereich der Direkteinleiter in den Anhängen der 48. AbwasserVwV nach § 7 a WHG geregelt werden. Für Indirekteinleitungen ist eine Genehmigungspflicht in der zu ändernden Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vorgesehen.

Im wasserrechtlichen Vollzug ist jedoch bereits jetzt darauf hinzuwirken, daß den vorstehenden Regelungen möglichst rasch, spätestens aber bis zum 30. Juni 1991 nachgekommen wird und die danach erforderlichen Beschränkungen vorgenommen werden.

Die Einhaltung der getroffenen Regelungen ist im Rahmen der Gewässeraufsicht zu überwachen. Neben den Probenahme- und Analysemethoden nach dem Anhang, Teil A, der Richtlinie ist DIN 38409 H2-3 (Ausgabe März 1987) zu beachten.

2.2 Abfallrecht

Die nach den Artikeln 3, 7 und 8 der Richtlinie vorgeschriebene Verminderung von Asbestabfällen sowie die dort festgelegten Beschränkungen beim Transport und bei der Ablagerung asbestfaser- und asbeststaubhaltiger Abfälle sind durch das Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501), § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950), das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74), die Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 773), die Abfallnachweis-Verordnung vom 2. Juni 1978 (BGBl. I S. 668) und die Abfallbeförderungs-Verordnung vom 24. August 1983 (BGBl. I S. 1130) geregelt. Beim Vollzug dieser Vorschriften sind die o. g. Anforderungen der Richtlinie sowie das mit RdErl. v. 31. 7. 1989 (MBL NW. S. 1177/SMBL. NW. 2061) veröffentlichte Merkblatt der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) über die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle besonders zu beachten.

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. März 1987

zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest

(87/217/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100
und 235,auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den aufeinanderfolgenden Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaft für den Umweltschutz⁽⁴⁾ wurde die besondere Bedeutung der Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung hervorgehoben. In diesem Zusammenhang wurde Asbest unter den Schadstoffen erster Ordnung eingestuft, die sowohl wegen ihrer Toxizität als auch wegen ihrer möglichen gravierenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt erforscht werden müssen.

Mit der Richtlinie 83/478/EWG⁽⁵⁾ sind Vorschriften für die Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung von Krokydolith (blauer Asbest) und von krokydolithfaserhaltigen Erzeugnissen sowie besondere Vorschriften für die Kennzeichnung asbesthaltiger Erzeugnisse in die Richtlinie 76/769/EWG⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/467/EWG⁽⁷⁾, eingefügt worden.

Die Richtlinie 83/477/EWG⁽⁸⁾ betrifft den Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz.

Die Richtlinie 84/360/EWG⁽⁹⁾ enthält Vorschriften zur Eindämmung der Luftverschmutzung durch Industrieanlagen.

Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß Asbestemissionen in die Luft, die Einleitung von asbesthaltigen Abwässern in Gewässer und Verschmutzungen durch Asbestabfälle nach Möglichkeit an der Quelle eingeschränkt und verhindert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 349 vom 31. 12. 1985, S. 27.⁽²⁾ Stellungnahme vom 9. 3. 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. Nr. C 207 vom 18. 8. 1986, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1, ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1 und ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 24. 9. 1983, S. 33.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 269 vom 11. 10. 1985, S. 56.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 263 vom 24. 9. 1983, S. 25.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20.

Es sollte ein ausreichender Zeitraum für die Durchführung dieser Maßnahmen in den bestehenden Anlagen zugestanden werden.

Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet werden, unter Beachtung der Bestimmungen des Vertrages zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt strengere Vorschriften einzuführen.

Unterschiede in den Bestimmungen über die Bekämpfung der Verunreinigung durch Industrieanlagen, die zur Zeit in den verschiedenen Mitgliedstaaten gelten oder angepaßt werden, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und sich damit unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken. Es ist daher angezeigt, auf diesem Gebiet eine Angleichung der Rechtsvorschriften gemäß Artikel 100 des Vertrages vorzunehmen.

Die Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest dient der Förderung einer der Zielsetzungen der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt. Da die hierfür erforderlichen besonderen Befugnisse im Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen sind, muß außerdem auf Artikel 235 des Vertrages zurückgegriffen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, Maßnahmen vorzusehen und bereits bestehende Vorschriften zu ergänzen, um die Verunreinigung durch Asbest zum Schutze der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu verringern und zu verhindern.

(2) Diese Richtlinie wird unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 83/477/EWG angewandt.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als :

1. „Asbest“ folgende Silikate mit Faserstruktur :

- Krokydolith (blauer Asbest),
- Aktinolith,
- Anthophyllit,
- Chrysotil (weißer Asbest),
- Amosit (Grünerit-Asbest),
- Tremolit.

2. „Rohasbest“ :

das Erzeugnis, das durch erstes Zerkleinern von Asbestgestein gewonnen wird.

3. „Verwendung von Asbest“ :

Tätigkeiten, die die Handhabung von mehr als 100 kg Rohasbest jährlich mit sich bringen und bei denen es sich um folgendes handelt :

- a) die Erzeugung von Rohasbest aus Asbestgestein, jedoch unter Ausschuß aller Prozesse, die unmittelbar mit der Gewinnung des entsprechenden Gesteins zusammenhängen, und/oder
- b) die Herstellung und industrielle Verarbeitung der folgenden unter Verwendung von Rohasbest hergestellten Erzeugnisse: Asbestzement oder Asbestzementerzeugnisse, Reibbeläge auf der Grundlage von Asbest, Filter und Gewebe aus Asbest, Asbestpapier und -pappe, Dichtungs-, Verpackungs- und Verstärkungsmaterial aus Asbest, Asbestbodenbelag, Asbestfüllmaterial.

4. „Bearbeitung asbesthaltiger Erzeugnisse“:

Tätigkeiten außer der Verwendung von Asbest, die Asbest an die Umwelt abgeben könnten.

5. „Abfälle“:

alle Stoffe und Gegenstände, die in Artikel 1 der Richtlinie 75/442/EWG ⁽¹⁾ definiert sind.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Asbestemissionen in die Luft, Asbestableitungen in Gewässer und die Erzeugung von Asbestabfällen soweit wie möglich am Erzeugerort eingeschränkt und verhindert werden. Bei der Verwendung von Asbest sollten diese Maßnahmen dazu führen, daß ohne unverhältnismäßig hohe Kosten die beste verfügbare Technologie — gegebenenfalls einschließlich der Rezyklierung oder Behandlung — angewandt wird.

(2) Bei bestehenden Anlagen ist die Bestimmung des Absatzes 1, wonach die nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbundene beste verfügbare Technologie angewandt werden soll, um Asbestemissionen in die Luft einzuschränken und zu verhindern, unter Berücksichtigung der in Artikel 13 der Richtlinie 84/360/EWG genannten Elemente anzuwenden.

Artikel 4

(1) Unbeschadet des Artikels 3 ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit der Gehalt an durch Abluftleitungen in die Luft abgegebenem Asbest bei der Verwendung von Asbest nicht den Grenzwert von 0,1 mg/m³ (mg Asbest in Kubikmeter Abgas) überschreitet.

(2) Die Mitgliedstaaten können Anlagen, die insgesamt weniger als 5 000 m³ Abgase pro Stunde abgeben, von der in Absatz 1 genannten Auflage freistellen, wenn die Emission von Asbest in die Luft unter normalen Betriebsbedingungen zu keiner Zeit mehr als 0,5 g/Stunde beträgt.

Wird diese Freistellung angewandt, so legen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen fest, um sicherzustellen, daß die in Unterabsatz 1 genannten Schwellenwerte nicht überschritten werden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit:

- a) bei der Herstellung von Asbestzement eine vollständige Rezyklierung des Abwassers erfolgt. Ist eine solche Rezyklierung wirtschaftlich nicht durchführbar, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Beseitigung asbesthaltiger Abwässer nicht zu einer Verschmutzung des aquatischen Milieus und anderer Sektoren einschließlich der Luft führt.

Zu diesem Zweck

- wird ein Grenzwert von 30 g der gesamten Schwebstoffe je Kubikmeter abgeleitete Abwässer angewandt;
- bestimmen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für jede betroffene Anlage unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Anlage das Volumen der Ableitungen in das Wasser oder die Gesamtmenge abgeleiteter Schwebstoffe, je Tonne des Produkts.

Diese Grenzwerte gelten an dem Punkt, an dem die Abwässer die Industrieanlage verlassen;

- b) bei der Herstellung von Asbestpapier und -pappe eine vollständige Rezyklierung des Abwassers erfolgt.

Jedoch kann die Ableitung von Abwasser, das nicht mehr als 30 g Schwebstoffe je Kubikmeter Wasser enthält, anlässlich routinemäßiger Reinigungen oder der Wartung des Werks gestattet werden.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Emissionen in die Luft und die abgeleiteten Abwässer aus den Anlagen, für die in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Grenzwerte gelten, regelmäßig gemessen werden.

(2) Für die Kontrolle der Einhaltung der in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Grenzwerte müssen die Probenahme- und Analyseverfahren und -methoden gemäß dem Anhang oder nach einem anderen Verfahren oder einer anderen Methode mit gleichwertigen Ergebnissen durchgeführt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die von ihnen angewandten Verfahren und Methoden und übermitteln ihr die erforderlichen Angaben für die Beurteilung der Eignung dieser Verfahren und Methoden. Auf der Grundlage dieser Information beobachtet die Kommission die Gleichwertigkeit der verschiedenen Verfahren und Methoden, und sie erstattet dem Rat fünf Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie Bericht.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit

- mit der Bearbeitung der asbesthaltigen Erzeugnisse verbundene Tätigkeiten keine erhebliche Umweltverschmutzung durch Asbestfasern oder -staub verursachen;
- der Abbruch von Asbest enthaltenden Gebäuden, Bauten und Anlagen sowie die Entfernung von Asbest oder asbesthaltigem Material aus Gebäuden, Bauten und Anlagen — sofern dabei Asbestfasern oder

(1) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 47.

Asbeststaub freiwerden — keine erhebliche Umweltverschmutzung durch Asbest nach sich ziehen und sichergestellt ist, daß der in Artikel 12 der Richtlinie 83/477/EWG vorgesehene Arbeitsplan den Einsatz aller zu diesem Zweck erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen beinhaltet.

Artikel 8

Unbeschadet der Richtlinie 78/319/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit:

- beim Transport von asbestfaser- oder asbeststaubhaltigen Abfällen und bei ihrem Abladen auf eine Deponie die Freisetzung von Asbestfasern oder Asbeststaub in die Luft sowie Verluste an Flüssigkeit, die Asbestfasern enthalten könnte, vermieden werden;
- bei der Ablagerung von asbestfaser- oder asbeststaubhaltigen Abfällen auf den zugelassenen Deponien diese Abfälle unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten so behandelt, verpackt oder abgedeckt werden, daß keine Asbestteilchen in die Umwelt gelangen können.

Artikel 9

Ein Mitgliedstaat kann unter Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit und der Umwelt strengere Vorschriften, als in dieser Richtlinie vorgesehen, festlegen.

Artikel 10

Das in den Artikeln 11 und 12 vorgesehene Verfahren wird zur Anpassung des Anhangs an den technischen Fortschritt eingeführt und findet auf alle Änderungen der dort genannten Probenahme- und Analysemethoden Anwendung. Eine derartige Anpassung darf keine unmittelbaren oder mittelbaren Änderungen der in Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Grenzwerte zur Folge haben.

Artikel 11

Es wird ein Ausschuß zur Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt eingesetzt, nachstehend „Ausschuß“ genannt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission übernimmt.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 12

(1) Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der Frage festsetzen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierund-

fünfzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie unverzüglich zur Anwendung.

Artikel 13

(1) Die Kommission legt regelmäßig eine vergleichende Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission sämtliche diesbezügliche Angaben. Der vertrauliche Charakter der übermittelten Angaben ist zu wahren.

(2) Erforderlichenfalls legt die Kommission entsprechend der Entwicklung des ärztlichen Kenntnisstandes und des technologischen Fortschritts weitere Vorschläge vor, die darauf abzielen, die Verschmutzung durch Asbest zum Schutze der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu verhindern und einzuschränken.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten setzen vorbehaltlich des Absatzes 2 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1988 nachzukommen; sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Artikeln 4 und 5 bei Anlagen, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt errichtet oder zugelassen worden sind, möglichst rasch und auf jeden Fall spätestens am 30. Juni 1991 nachzukommen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SMET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

ANHANG

PROBENAHME- UND ANALYSEMETHODEN

A. ABWÄSSER

Die Referenzanalysemethode zur Messung der in mg/l auszudrückenden Schwebstoffe insgesamt (abfiltrierbare Stoffe von der nicht abgesetzten Probe) ist die Filtration durch Membrane mit 0,45 µm Porengröße mit Trocknen bei 105 °C und Wiegen⁽¹⁾.

Die Proben sind so zu entnehmen, daß sie für die Abwässer während eines Zeitraums von 24 Stunden repräsentativ sind.

Diese Messung ist mit einer Genauigkeit⁽²⁾ von $\pm 5\%$ und einer Richtigkeit⁽²⁾ von $\pm 10\%$ durchzuführen.

B. EINZUHALTENDE SPEZIFIKATIONEN FÜR DIE WAHL EINER METHODE ZUR MESSUNG VON EMISSIONEN IN DIE LUFT

I. Gravimetrische Methode

1. Es ist eine gravimetrische Methode anzuwenden, mit der die Messung der Gesamtstaubmengen, die durch die Ableitungsrohre ausgestoßen werden, durchgeführt werden kann.

Der Asbestgehalt im Staub wird berücksichtigt. Sind Gehaltsmessungen erforderlich, so wird der Asbestgehalt im Staub gemessen oder geschätzt. Die Kontrollbehörde beschließt über die Häufigkeit dieser Messungen aufgrund der Merkmale der Anlage und ihrer Produktion, doch sollte dies anfangs zumindest alle sechs Monate geschehen. Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß der Gehalt keine signifikanten Veränderungen aufweist, so kann die Häufigkeit der Messungen verringert werden. Werden keine regelmäßigen Messungen vorgenommen, so gilt der in Artikel 4 der Richtlinie festgelegte Grenzwert für die Gesamtstaubemission.

Die Probenahmen erfolgen vor einer etwaigen Verdünnung des zu messenden Flusses.

2. Die Probenahme ist mit einer Genauigkeit von $\pm 40\%$ und einer Richtigkeit von $\pm 20\%$ beim Grenzwert durchzuführen. Die Ermittlungsgrenze muß 20 % betragen. Es sind mindestens 2 Messungen unter denselben Bedingungen durchzuführen, um festzustellen, ob der Grenzwert eingehalten wird.
3. *Funktionsbedingungen der Anlage*
Die Messungen sind nur gültig, wenn die Entnahme während des Funktionierens der Anlage unter normalen Bedingungen erfolgt.
4. *Wahl der Entnahmestelle*
Die Entnahmestelle muß an einem Ort mit wirbelfreier Strömung liegen. Turbulenter Fluß und den Fluß beeinträchtigende Hindernisse, die schlechte Bedingungen für das Flußprofil schaffen können, sind soweit möglich zu vermeiden.
5. *Vorrichtungen für die Entnahme*
Auf den Rohren sind geeignete Öffnungen anzubringen, an denen die Entnahme durchgeführt werden muß; ferner sind angemessene Plattformen vorzusehen.
6. *Erforderliche Vormessungen*
Bevor die eigentlichen Messungen durchgeführt werden, müssen Temperatur-, Druck- und Luftgeschwindigkeitsmessungen vorgenommen werden. Temperatur und Druck sind auch bei der Probenahmestrecke unter normalen Durchflußbedingungen aufzuzeichnen. Sofern ungewöhnliche Bedingungen bestehen, sind zusätzliche Messungen in bezug auf die Konzentration des Wasserdampfs vorzunehmen, um bei den Ergebnissen die geeigneten Korrekturen anbringen zu können.
7. *Allgemeine Anforderungen, denen das Probenahme-Verfahren genügen muß*
Das Verfahren erfordert, daß eine Probe Luft aus einem Rohr, durch das die Emissionen von Asbeststaub geleitet werden, einen Filter durchläuft und daß der im Filter zurückgehaltene Asbestgehalt des Staubs gemessen wird.
- 7.1. Über die Entnahmestrecke ist ein Dichtigkeitstest vorzunehmen, um sicherzustellen, daß eventuelle Lecks keine Meßfehler bewirken. Der Entnahmekopf wird sorgfältig abgedichtet, und die Entnahmepumpe wird eingeschaltet. Die Leckrate darf 1 % des normalen Entnahmeflusses nicht überschreiten.

⁽¹⁾ Siehe Anhang III der Richtlinie 82/883/EWG (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 1).

⁽²⁾ Diese Begriffe sind in Artikel 2 der Richtlinie 79/869/EWG (ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44) in der Fassung der Richtlinie 81/855/EWG (ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 16) definiert.

- 7.2. Die Entnahme erfolgt normalerweise bei isokinetischen Bedingungen.
- 7.3. Die Entnahmedauer hängt von der Art des zu überprüfenden Vorganges und der angewandten Entnahmestrecke ab; der Entnahmezeitraum muß ausreichend sein, um sicherzustellen, daß eine angemessene Materialmenge für das Wiegen gesammelt wird. Er muß für den ganzen zu überwachenden Vorgang repräsentativ sein.
- 7.4. Sofern sich der Entnahmefilter nicht in unmittelbarer Nähe des Entnahmekopfes befindet, sind Verfahren zur Wiedergewinnung der Materialien anzuwenden, die sich in der Entnahmesonde abgesetzt haben.
- 7.5. Der Entnahmekopf und die Anzahl der Stellen, an denen Entnahmen erfolgen sollen, werden im Einklang mit der gewählten einzelstaatlichen Norm festgelegt.
8. *Art des Entnahmefilters*
 - 8.1. Es ist ein für das betreffende Analyseverfahren geeigneter Filter zu wählen. Für die gravimetrische Methode verdienen Glasfaser-Filter den Vorzug.
 - 8.2. Die Filtrierwirksamkeit muß mindestens 99 % betragen, bezogen auf den DOP-Test, wobei ein Aerosol mit Partikeln von 0,3 µm Durchmesser verwendet wird.
9. *Wiegen*
 - 9.1. Zum Wiegen muß eine geeignete Hochpräzisionswaage verwendet werden.
 - 9.2. Um die für das Wiegen erforderliche Präzision zu erreichen, müssen die Filter vor und nach der Entnahme sorgfältig konditioniert werden.
10. *Darlegung der Ergebnisse*

Die Darlegung der Ergebnisse umfaßt außer den Meßdaten die Temperatur, Druck- und Flußparameter sowie alle einschlägigen Daten wie z. B. ein einfaches Schema mit den Entnahmestellen, Rohrabmessungen, die entnommenen Probevolumen und die für die Bestimmung der Ergebnisse angewandte Rechenmethode. Diese Ergebnisse gelten unter Zugrundelegung normaler Temperatur- (273 K) und Druckbedingungen (101,3 kPa).

II. Faserzählmethode

Werden Faserzählverfahren angewendet, um die Einhaltung des in Artikel 4 der Richtlinie genannten Grenzwerts zu beurteilen, so kann vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie eine Konzentration von 2 Fasern/ml in einer Konzentration von 0,1 mg/m³ Asbeststaub umgerechnet werden.

Im Sinne der Richtlinie gilt als Faser jeder Gegenstand, dessen Länge größer als 5 µm und dessen Durchmesser kleiner als 3 µm ist, bei dem das Verhältnis zwischen Länge und Durchmesser mehr als 3:1 beträgt und der durch Phasenkontrast-Lichtmikroskopie unter Verwendung der in Anhang I der Richtlinie 83/477/EWG festgelegten Europäischen Referenzmethode gezählt werden kann.

Eine Faserzählmethode muß folgenden Spezifikationen genügen:

1. Mit der Methode muß eine Messung des Gehalts an zählbaren Fasern im emittierten Gas möglich sein.

Die Kontrollbehörde beschließt über die Häufigkeit dieser Messungen aufgrund der Merkmale der Anlage und ihrer Produktion, doch sollte dies zumindest alle sechs Monate geschehen. Werden keine regelmäßigen Messungen vorgenommen, so gilt der in Artikel 4 festgelegte Grenzwert für die Gesamtstaubemission.

Die Probenahmen erfolgen vor einer etwaigen Verdünnung des zu messenden Flusses.
2. *Funktionsbedingungen der Anlage*

Die Messungen sind nur gültig, wenn die Entnahme während des Funktionierens der Anlage unter normalen Bedingungen erfolgt.
3. *Wahl der Entnahmestelle*

Die Entnahmestelle muß an einem Ort mit wirbelfreier Strömung liegen. Turbulenter Fluß und den Fluß beeinträchtigende Hindernisse, die schlechte Bedingungen für das Fließprofil schaffen können, sind soweit möglich zu vermeiden.
4. *Vorrichtungen für die Entnahme*

Auf den Rohren sind geeignete Öffnungen anzubringen, an denen die Entnahme durchgeführt werden muß, ferner sind angemessene Plattformen vorzusehen.
5. *Erforderliche Vormessungen*

Bevor die eigentlichen Messungen durchgeführt werden, müssen Temperatur-, Druck- und Luftgeschwindigkeitsmessungen vorgenommen werden. Temperatur und Druck bei der Probenahmestrecke sind unter normalen Durchflußbedingungen aufzuzeichnen. Sofern ungewöhnliche Bedingungen bestehen, sind zusätzliche Messungen in bezug auf die Konzentration des Wasserdampfes vorzunehmen, um bei den Ergebnissen die geeigneten Korrekturen anbringen zu können.

6. *Allgemeine Anforderungen, denen das Probenahme-Verfahren genügen muß*

Das Verfahren erfordert, daß eine Probe Luft aus einem Rohr, durch das die Emissionen von Asbeststaub geleitet werden, einen Filter durchläuft und daß die im Filter zurückgehaltenen zählbaren Asbestfasern des Staubs gemessen werden.

- 6.1. Über die Entnahmestrecke ist ein Dichtigkeitstest vorzunehmen, um sicherzustellen, daß eventuelle Lecks keine Meßfehler bewirken. Der Entnahmekopf wird sorgfältig abgedichtet, und die Entnahmepumpe wird eingeschaltet. Die Leckrate darf 1 % des normalen Entnahmeflusses nicht überschreiten.
- 6.2. Die Probenahme von emittiertem Gas erfolgt im Emissionsrohr unter isokinetischen Bedingungen.
- 6.3. Die Entnahmedauer hängt von der Art des zu überprüfenden Vorgangs und der angewandten Entnahmestrecke ab; der Entnahmezeitraum muß ausreichend sein, um sicherzustellen, daß der Probennahmefilter zwischen 100 und 600 zählbare Asbestfasern pro mm² aufweist. Er muß für den ganzen zu überwachenden Vorgang repräsentativ sein.
- 6.4. Der Entnahmekopf und die Anzahl der Stellen, an denen Entnahmen erfolgen sollen, werden im Einklang mit der gewählten einzelstaatlichen Norm festgelegt.

7. *Art des Entnahmefilters*

- 7.1. Es ist ein für das betreffende Meßverfahren geeigneter Filter zu wählen. Für die Faserzählmethode sind Membranenfilter (gemischte Zelluloseester oder Zellulosenitratester) mit einem Poren-Nennmaß von 5 µm mit aufgedruckten Quadraten und einem Durchmesser von 25 mm zu verwenden.
- 7.2. Die Filtrierwirksamkeit muß mindestens 99 % betragen, bezogen auf die zählbaren Asbestfasern.

8. *Faserzählung*

Die Faserzählmethode muß mit der Europäischen Referenzmethode in Anhang I der Richtlinie 83/477/EWG im Einklang stehen.

9. *Darlegung der Ergebnisse*

Die Darlegung der Ergebnisse umfaßt außer den Meßdaten die Temperatur, Druck- und Flußparameter sowie alle einschlägigen Daten wie z. B. ein einfaches Schema mit den Entnahmestellen, Rohrabmessungen, die entnommenen Probevolumen und die für die Bestimmung der Ergebnisse angewandte Rechenmethode. Diese Ergebnisse gelten unter Zugrundelegung normaler Temperatur- (273 K) und Druckbedingungen (101,3 kPa).

2123

Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 3. Juni 1989

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 3. Juni 1989 aufgrund des § 28 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 2122) die nachstehende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. November 1989 - V B I - 0810.63 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Anlage 2 zur Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 9. Dezember 1978 (SMBI. NW. 2123) - Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein - wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Der Notfalldienst wird als Bereitschaftsdienst mit der Pflicht zur Notfallversorgung geleistet.
2. In § 2 Satz 2 werden die Wörter „und daß eine für jeden Notfalldienstbezirk gleichmäßige Belastung aller teilnehmenden Zahnärzte gewährleistet wird“ gestrichen.
3. In § 3 Satz 3 werden die Wörter „erfolgt jeweils für mindestens ein halbes Jahr“ ersetzt durch die Wörter „wird dem verpflichteten Zahnarzt mindestens 3 Monate im voraus bekanntgegeben.“
4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Der Notfalldienst wird in den sprechstundenfreien Zeiten durchgeführt.

5. §§ 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen.
6. § 7 wird § 5; Satz 3 wird gestrichen.
7. § 8 wird § 6; in Satz 2 wird das Wort „familiär“ gestrichen.

Artikel II

Die Änderung der Notfalldienstordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

- MBI. NW. 1989 S. 1588.

6022

Schulbauförderung

Rückforderung
der Landeszuwendung bei Zweckentfremdung
kommunaler, vom Land geförderter Schulgebäude

Gem. RdErl. d. Innenministers - III B 2 - 53.10.30 - 4522/89 -,
d. Finanzministers - KomF 1432 - 6.7 - I A 4 -
u. d. Kultusministers - IV A 5 - 41 - 07/2 Nr. 5/85 -
v. 15. 11. 1989

- 1 Nach Nummer 6.2 der Schulbauförderungsrichtlinien v. 28. 2. 1983 (SMBI. NW. 6022) ist die Dauer der Zweckbindung einer gewährten Landeszuwendung im Bewilligungsbescheid mit 20 Jahren festzulegen.

Wird das Schulgebäude vom Zuwendungsempfänger vor Ablauf dieser Frist ganz oder zum Teil nicht mehr für schulische Zwecke genutzt, so hat die Bewilligungsbehörde nach § 8 Abs. 4 Haushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 49, 48 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NW zu verfahren. Ergibt die Ermessensausübung der Behörde, daß der Bewilligungsbescheid ganz oder teil-

weise aufzuheben ist, so ist nach § 8 Abs. 5 Satz 1 Haushaltsgesetz die Rückforderung der Landeszuwendung (zuzüglich Zinsen) geltend zu machen; auf § 8 Abs. 5 Satz 2 und 3 Haushaltsgesetz wird hingewiesen.

- 2 Bei der Ermessensausübung nach § 8 Abs. 4 Haushaltsgesetz NW ist insbesondere zu beachten:
Ein Bewilligungsbescheid ist trotz Zweckentfremdung des Schulgebäudes nicht aufzuheben,
- 2.1 wenn die Zweckentfremdung des Schulgebäudes durch Rückgang der Schülerzahlen oder durch geänderte Schulgesetzgebung eingetreten ist, und solange wie das Schulgebäude entweder durch einen Träger von Landesaufgaben genutzt wird oder sozialen, kulturellen, karitativen oder sportlichen Zwecken eines öffentlichen oder gemeinnützigen privaten Trägers dient.
oder
- 2.2 wenn der nach Nummer 3.1 festzusetzende Rückforderungsanspruch (ohne Zinsen) den Betrag von 10000,- DM nicht übersteigt.
- 3 Ist ein Bewilligungsbescheid aufzuheben, so gilt für die Rückforderung der Landeszuwendung nach § 8 Abs. 5 Satz 1 Haushaltsgesetz in der Regel folgendes:
 - 3.1 Die Landeszuwendung ist in Höhe des Betrages zurückzufordern, der sich unter Abzug von 5 v. H. für jedes volle Kalenderjahr der schulischen Nutzung auf der Grundlage der Zweckbindungsdauer der Bewilligung ergibt; der Bewilligungsbescheid ist insoweit aufzuheben.
 - 3.2 Wird ein gefördertes Schulgebäude nur teilweise nicht mehr schulisch genutzt, so ist die Landeszuwendung entsprechend dem auf die zweckentfremdete Fläche des Schulgebäudes entfallenden Zuwendungsbetrag zurückzufordern.
- 4 Steht ein gefördertes Schulgebäude trotz der Bemühungen des Schulträgers um eine Nutzung im Sinne von Nummer 2.1 leer, so ist die Bewilligung mit dem Hinweis aufzuheben, daß die Rückforderung der Zuwendung für die Dauer des Leerstandes, längstens für 2 Jahre, ausgesetzt wird. Führt der Schulträger das Schulgebäude innerhalb von 2 Jahren einer schulischen oder anderen Nutzung im Sinne von Nummer 2.1 zu, so hat die Bewilligungsbehörde den Aufhebungsbescheid zurückzunehmen. Nach Ablauf der Frist hat die Behörde die Landeszuwendung durch Leistungsbescheid gemäß Nummer 3.1 zurückzufordern; bei der Berechnung des Rückforderungsbetrages nach Nummer 3.1 gilt die Zeit des Leerstandes der Schule grundsätzlich als Zeit schulischer Nutzung, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an dem Bemühen des Schulträgers um eine anderweitige Nutzung im Sinne von Nummer 2.1.

- 5 Einnahmen aus der Rückforderung von Landeszuwendungen sind bei der entsprechenden Buchungsstelle des Landeshaushalts durch Absetzen von der Ausgabe nachzuweisen.
- 6 Diese Richtlinien treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie sind auf Schulbaumaßnahmen anzuwenden, für die Landeszuwendungen nach dem 31. 12. 1982 bewilligt worden sind; maßgebend ist das Datum des Bewilligungsbescheides. Für Schulbaumaßnahmen, die bis zum 31. 12. 1982 gefördert worden sind, wird im Falle der Zweckentfremdung auf eine Rückforderung der Landeszuwendungen verzichtet; bisher festgesetzte Erstattungen sind mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien nicht mehr einzufordern.

Der Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Finanzministers u. d. Kultusministers v. 15. 1. 1973 (SMBI. NW. 6022) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1989 S. 1588.

Ministerpräsident

II.

Generalkonsulat des Königreichs Marokko

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 11. 1989 –
II B 4 – 443 c – 1/89

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats des Königreichs Marokko in Düsseldorf ernannten Herrn Lhaj Boutahar am 20. Oktober 1989 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1989 S. 1589.

Honorarkonsulat des Königreichs der Niederlande, Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 11. 1989 –
II B 4 – 437 – 4/87

Der Honorarkonsul der Niederlande in Dortmund hat sein Amt niedergelegt. Das Herrn Hans Hartwig am 8. 3. 1973 erteilte Exequatur als Honorarkonsul mit Konsularbezirk Regierungsbezirk Arnsberg und Detmold im Land Nordrhein-Westfalen ist somit erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Niederlande in Dortmund ist damit geschlossen.

– MBl. NW. 1989 S. 1589.

Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 11. 1989 –
II B 4 – 451 – 26/83

Die am 9. 6. 1989 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 6. 6. 1991 gültige Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis Nr. 622 von Herrn Kaya Dagdelen, Mitglied des dienstlichen Hauspersonals des Türkischen Generalkonsulats Münster, ist in Verlust geraten.

Die Bescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1989 S. 1589.

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Ungültigkeit von Dienstaussweisen

Bek. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 31. 10. 1989 –
I A – BD-1021

1. Folgende Dienstaussweise von Bediensteten der Landesanstalt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen, Essen, sind in Verlust geraten:

Dienstaussweis Nr. 149
des Gewerbeoberinspektors Hans Adler,
ausgestellt am 21. 5. 1984;

Dienstaussweis Nr. 58
des Regierungsangestellten Jürgen Kohlert,
ausgestellt am 20. 1. 1981.

2. Folgende Dienstaussweise von Bediensteten des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 4000 Düsseldorf, sind in Verlust geraten:

Dienstaussweis Nr. 116
des Regierungsangestellten Peter Gotzes,
ausgestellt am 13. 1. 1986;

Dienstaussweis Nr. 78
des Regierungsdirektors Josef Ladleif,
ausgestellt am 14. 11. 1985;

Dienstaussweis Nr. 53
der Regierungsangestellten Brigitte Müller,
ausgestellt am 15. 10. 1985;

Dienstaussweis Nr. 190
des Amtsboten Michael Fähnrich,
ausgestellt am 24. 11. 1986.

Die aufgeführten Dienstaussweise werden für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte ein Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der betreffenden Dienststelle zuzuleiten.

– MBl. NW. 1989 S. 1589.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 11. 11. 1989 –
Z A – BD. 1591

Die Dienstaussweise

Nr. 212 des Regierungsdirektors Johann-Paul Ryback,
ausgestellt am 8. 11. 1985

Nr. 306 der Regierungsoberinspektorin Anne Stratmann,
ausgestellt am 15. 11. 1985

Nr. 417 des Verwaltungsarbeiters Karl-Friedhelm Körbel,
ausgestellt am 3. 3. 1987

Nr. 131 der Regierungsangestellten Ursula Klement,
ausgestellt am 30. 10. 1985

vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr sind abhanden gekommen und werden hiermit für ungültig erklärt.

Sollte einer der Dienstaussweise gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1989 S. 1589.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 50 v. 16. 11. 1989**

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1110	14. 10. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	541

– MBL NW. 1989 S. 1590.

Nr. 51 v. 17. 11. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2030 2031	31. 10. 1989	Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen im öffentlichen Dienst (Frauenförderungsge- setz – FFG)	567
2251	31. 10. 1989	Achte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 8. FrequenzVO NW –	562
77	25. 9. 1989	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS)	564

– MBL NW. 1989 S. 1590.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589